

**Geschäftsordnung
des Bayerischen Landeselternbeirats
(GO-BayLEB)**

vom 9. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsgrundlagen	1
§ 2 Aufgaben (Art. 14a Abs. 2 BayKiBiG)	1
§ 3 Zusammensetzung und Tätigkeit des Landeselternbeirats (Art. 14a Abs. 3 und 4 BayKiBiG, § 27 AVBayKiBiG)	2
§ 4 Amtszeit (Art. 14a Abs. 4 BayKiBiG)	2
§ 5 Vorsitzendes Mitglied und stellvertretendes vorsitzendes Mitglied	2
§ 6 Sitzungen; Beschlussfassung (§ 29 AVBayKiBiG)	3
§ 7 Geschäftsstelle des Landeselternbeirats	4
§ 8 Kommunikationsmittel; Datenverwaltung	4
§ 9 Verschwiegenheit	4
§ 10 Änderung der Geschäftsordnung	4
§ 11 Inkrafttreten	5

Der Bayerische Landeselternbeirat (Landeselternbeirat – LEB) gibt sich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) folgende Geschäftsordnung gemäß § 29 Abs. 3 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juli 2024 (GVBl. S. 393) geändert worden ist.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlage dieser Geschäftsordnung bildet Art. 14a des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2023 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 27 bis 30 AVBayKiBiG.

§ 2 Aufgaben (Art. 14a Abs. 2 BayKiBiG)

¹Der Landeselternbeirat vertritt die Anliegen der Eltern und berät das für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zuständige StMAS in wichtigen Fragen der frühkindlichen Bildung, durch die Belange der Eltern berührt werden. ²Er unterstützt das StMAS durch Beratung bei Fragen der Bedarfsplanung. ³Das StMAS bezieht den Landeselternbeirat in geeigneter Weise bei Fragen der Fortentwicklung der Kindertagesbetreuung in Bayern ein.

§ 3 Zusammensetzung und Tätigkeit des Landeselternbeirats (Art. 14a Abs. 3 und 4 BayKiBiG, § 27 AVBayKiBiG)

(1) ¹Dem Landeselternbeirat gehören 15 Mitglieder an, von denen eines den Vorsitz führt, Art. 14a Abs. 4 Satz 1 BayKiBiG. ²Jedem Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zugeordnet, Art. 14a Abs. 4 Satz 8 BayKiBiG.

(2) Jedes Mitglied wird durch das stellvertretende Mitglied im Falle einer Verhinderung vertreten und stellt stets die ausreichende Information seiner Stellvertretung sicher.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Amtszeit (Art. 14a Abs. 4 BayKiBiG)

(1) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landeselternbeirats beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Berufung durch das StMAS, Art. 14a Abs. 4 Satz 2 BayKiBiG.

(2) ¹Die Amtszeit eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds endet vorzeitig

a) durch Niederlegung des Amtes gemäß Art. 14a Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG oder

b) durch Abberufung durch das StMAS aus wichtigem Grund gemäß Art. 14a Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG.

²Die Amtszeit endet nicht, wenn währenddessen lediglich die Voraussetzungen für die Berufung nach Art. 14a Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG entfallen, insbesondere wenn ein Elternbeiratsmitglied im zweiten Kitajahr nicht wiedergewählt wird. ³Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber der Geschäftsstelle des Landeselternbeirats (Geschäftsstelle) unverzüglich anzuzeigen. ⁴Bei Ende der Mitgliedschaft während der laufenden Amtszeit wird das stellvertretende Mitglied als neues Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtszeit berufen, § 28 AVBayKiBiG. ⁵Bei Ende der Mitgliedschaft eines stellvertretenden Mitglieds während der laufenden Amtszeit erfolgt die Berufung des neuen stellvertretenden Mitglieds bis zum Ende der laufenden Amtszeit durch das StMAS auf Grundlage eines Vorschlags desjenigen Verbands, der das ausscheidende stellvertretende Mitglied vorgeschlagen hat. ⁶Die Berufung eines während der laufenden Amtszeit nachrückenden Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds führt nicht zu einem Neubeginn der Amtszeit für das nachrückende Mitglied.

(3) Bei Bedarf führt der Landeselternbeirat nach Ablauf der Amtszeit kommissarisch die Geschäfte bis zur Berufung der neuen Mitglieder fort.

§ 5 Vorsitzendes Mitglied und stellvertretendes vorsitzendes Mitglied

(1) ¹Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied vertreten den Landeselternbeirat nach außen und werden von den Mitgliedern des Landeselternbeirats in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen aus dessen Mitte gewählt, § 27 Abs. 3 AVBayKiBiG. ²Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. ³Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁴Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden des vorsitzenden Mitglieds sind der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz gemäß § 27 Abs. 3 AVBayKiBiG neu zu wählen. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Mitglieds ist nur der stellvertretende Vorsitz gemäß § 27 Abs. 3 AVBayKiBiG neu zu wählen.

(3) Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung teilen der Geschäftsstelle rechtzeitig die zu deren Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen per E-Mail mit.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit des Landeselternbeirats führen das vorsitzende und das stellvertretende Mitglied die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden fort.

§ 6 Sitzungen; Beschlussfassung (§ 29 AVBayKiBiG)

(1) ¹Der Landeselternbeirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds zusammen. ²Das vorsitzende Mitglied lädt darüber hinaus zu Sitzungen ein, wenn es dies für geboten hält oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder. ³Die stellvertretenden Mitglieder sollen ebenfalls zu den Sitzungen geladen werden. ⁴Sie nehmen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil, soweit sie nicht aufgrund der Verhinderung des regulären Mitglieds ihre Vertretungsfunktion wahrnehmen. ⁵Das vorsitzende Mitglied bereitet die Sitzungen vor, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzungen. ⁶Ort und Zeit der Sitzung bestimmt das vorsitzende Mitglied im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle.

(2) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Das vorsitzende Mitglied kann zu den Sitzungen Vertreter des StMAS und anderer Ministerien oder Behörden sowie weitere Personen einladen und zulassen. ³Die Sitzungen können vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz durchgeführt werden. ⁴Der Einsatz von unterstützender IT durch die Geschäftsstelle, etwa zur Protokollierung der Sitzungen, ist zulässig. ⁵Film- und Tonaufnahmen durch Mitglieder sind nicht zulässig.

(3) ¹Der Landeselternbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ²Die Mitglieder können dabei durch das jeweilige stellvertretende Mitglied vertreten werden.

(4) ¹Die Gegenstände der Tagesordnung werden in der dort festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn vor Eintritt in die Tagesordnung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. ⁴Anträge und Anliegen der Mitglieder zur Tagesordnung sollen der Geschäftsstelle mindestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(5) ¹Der Landeselternbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch offene Abstimmung durch Zuruf oder Handzeichen, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt wird. ²Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds. ⁴Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. ⁵Auf Antrag sind geheime Abstimmungen in Präsenzveranstaltungen durchzuführen.

(6) ¹In dringenden Fällen können außerhalb von Sitzungen in Präsenz auf Veranlassung des vorsitzenden Mitgliedes Abstimmungen auch im Wege telekommunikativer Übermittlung per Umlaufbeschluss erfolgen. ²Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend für Umlaufbeschlüsse.

(7) ¹Die Geschäftsstelle übersendet die Tagesordnung mit der Einladung zur Sitzung unter Angabe von Zeit und Ort grundsätzlich mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail an die Mitglieder und an die stellvertretenden Mitglieder. ²In dringenden Fällen kann das vorsitzende Mitglied auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist den Landeselternbeirat einberufen. ³Ist ein Mitglied verhindert, wird es durch das stellvertretende Mitglied vertreten. ⁴Die zur Behandlung der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sollen den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. ⁵Beschlüsse des Landeselternbeirats sind grundsätzlich seitens des einbringenden Mitglieds

oder der einbringenden Mitglieder mittels einer Vorlage vorzubereiten. ⁶Die Vorlage soll mindestens Aussagen zum Anlass der Behandlung, dem Sachverhalt, dem Beschlussvorschlag und den finanziellen Auswirkungen enthalten.

(8) ¹Die Geschäftsstelle verfasst über jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll. ²Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder erhalten das Ergebnisprotokoll im Nachgang per E-Mail. ³Protokollberichtigungen sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung gegenüber der Geschäftsstelle per E-Mail geltend zu machen und danach ausgeschlossen. ⁴Das vorsitzende Mitglied prüft die von der Geschäftsstelle angefertigten Protokolle über die Ergebnisse der Sitzungen und gibt sie gegenüber der Geschäftsstelle frei.

§ 7 Geschäftsstelle des Landeselternbeirats

(1) Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Landeselternbeirats gemäß Art. 14a Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder bei der Erledigung der gesetzlichen Aufgaben des Landeselternbeirats gemäß Art. 14a Abs. 2 BayKiBiG im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Stellen.

(3) Die Geschäftsstelle übernimmt unter Berücksichtigung von Abs. 1 und 2 insbesondere folgende Aufgaben:

a) Sie unterstützt das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung bei der Erledigung der Aufgaben nach dieser Geschäftsordnung.

b) ¹Sie organisiert die Sitzungen des Landeselternbeirats und protokolliert die Ergebnisse. ²Im Falle einer Verhinderung der Geschäftsstelle erfolgt die Protokollierung durch den Vorsitz oder seine Stellvertretung.

c) Sie organisiert die rechtzeitige Berufung der Mitglieder gemäß Art. 14a Abs. 3 und 4 BayKiBiG.

d) Die Geschäftsstelle richtet einen Internetauftritt des Landeselternbeirats ein und hält diesen aktuell.

e) ¹Die Geschäftsstelle verwaltet den Bestand der Mitglieder. ²Sie veranlasst die in §§ 4 und 5 geregelten Nachrückverfahren und stellt die Anwendung des § 28 AVBayKiBiG sicher.

§ 8 Kommunikationsmittel; Datenverwaltung

(1) Die Mitglieder unterhalten eine E-Mail-Adresse und nutzen diese für die Kommunikation, insbesondere mit der Geschäftsstelle.

(2) Die Mitglieder sind für die Aktualität ihrer bei der Geschäftsstelle hinterlegten Daten verantwortlich.

§ 9 Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder haben – auch nach Beendigung der Tätigkeit – über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen vertraulichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

²Die Mitglieder haben die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften einzuhalten.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landeselternbeirats und des Einvernehmens des StMAS.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Landeselternbeirat (Mehrheitsbeschluss) in Kraft.